

Teil B **Produktbezogene Bedingungen für die GewerbeProtect**

Gebäudeversicherung

(Stand 03/2026)

Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3
Produktbezogene Bedingungen Gebäudeversicherung	5
§ 1 Art der Versicherung.....	5
§ 2 Versicherte Sachen, Daten und Programme.....	5
§ 3 Mietausfall.....	6
§ 4 Versicherte und nicht versicherte Kosten.....	7
§ 5 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse.....	12
§ 6 Feuer.....	13
§ 7 Leitungswasser.....	14
§ 8 Sturm, Hagel.....	16
§ 9 Weitere Elementargefahren.....	17
§ 10 Erweiterte Deckung.....	19
§ 11 Unbenannte Gefahren.....	21
§ 12 Glasbruch.....	23
§ 13 Versicherungsort.....	24
§ 14 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften.....	24
§ 15 Versicherungswert, Versicherungssumme.....	26
§ 16 Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung.....	28
§ 17 Umfang der Entschädigung.....	29
§ 18 Teileigentümergeinschaft.....	32
§ 19 Veräußerung der versicherten Sachen.....	32
§ 20 Grundpfandrechtsgläubiger.....	33
§ 21 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....	33
§ 22 Gefahrerhöhung.....	34
§ 23 Überversicherung.....	36
§ 24 Mehrere Versicherer.....	36
§ 25 Versicherung für fremde Rechnung.....	37
§ 26 Übergang von Ersatzansprüchen.....	37
§ 27 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung.....	38
§ 28 Sachverständigenverfahren.....	39
§ 29 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen.....	40
Pauschaldeklaration Gebäudeversicherung	41
Nachhaltigkeit Gebäudeversicherung	44

Unternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: GewerbeProtect

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die GewerbeProtect Gebäudeversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- **Versicherungsantrag**
- **Versicherungsschein**
- **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die GewerbeProtect**
- **Produktbezogene Bedingungen für die GewerbeProtect Gebäudeversicherung**

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Sachversicherung für das gewerblich genutzte Gebäude. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Gebäudeversicherung ist eine umfassende Absicherung gegen Sachschäden am Gebäude, an Gebäudezubehör und an sonstigen Grundstücksbestandteilen.
- ✓ Wird das Gebäude infolge eines Sachschadens zerstört oder beschädigt, ist der daraus entstehende Mietausfall mitversichert.
- ✓ Der Versicherungsschutz kann - sofern vereinbart - folgende Gefahren umfassen:
 - ✓ Feuer,
 - ✓ Leitungswasser,
 - ✓ Sturm, Hagel,
 - ✓ weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch),
 - ✓ Erweiterte Deckung (Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Ruß und Überschalldruckwellen),
 - ✓ unbenannte Gefahren,
 - ✓ Glasbruch, Werbeanlagen.
- ✓ Darüber hinaus sind Kosten versichert, die zusätzlich zum Sachschaden entstehen.

Welche Sachen, Gefahren und Kosten konkret versichert sind, können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen und die Höhe der versicherten Leistungen können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- Dazu zählen zum Beispiel:
- ✗ Grund und Boden,
 - ✗ Wald oder Gewässer



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! In einigen Fällen kann es zu einer Kürzung der Entschädigungsleistung im Schadenfall kommen, wie zum Beispiel
 - ! bei Schäden durch grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers
 - ! bei Schäden durch Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften
 - ! wenn die Versicherungssumme nicht dem Wert der versicherten Sachen entspricht
- ! In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden durch
 - ! Krieg;
 - ! Kernenergie;
 - ! vorsätzliche Handlung des Versicherungsnehmers



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht innerhalb des vereinbarten Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden. Als Versicherungsort gelten bis zu einer vereinbarten Entschädigungsgrenze auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.



Welche Pflichten habe ich?

Sie haben zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns wahrheitsgemäße und vollständige Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit erfolgen.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Produktbezogene Bedingungen Gebäudeversicherung

§ 1

Art der Versicherung

Bei den produktbezogenen Bedingungen der GewerbeProtect Gebäudeversicherung handelt es sich um gebündelte Bedingungen. Das bedeutet, dass jede der versicherten Gefahren für sich allein vereinbart und isoliert **gekündigt** werden kann, ohne dass dadurch die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen berührt werden. Die allgemeinen Bestimmungen zu **Kündigungen** gelten für jede einzelne Gefahr, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist.

§ 2

Versicherte Sachen, Daten und Programme

2.1 Gebäude

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen. Versichert sind ausschließlich Gebäude, die gewerblich genutzt werden. Gemischt genutzte Gebäude sind nur dann versichert, wenn der Anteil der gewerblichen Nutzung überwiegt. Gebäude sind direkt mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und sind im Sinne dieser Versicherungsbedingungen nur versichert, sofern sie ausschließlich oder zum überwiegenden Teil gewerblich genutzt werden.

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben.

Zu den Bestandteilen eines Gebäudes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind.

2.1.1 Als Gebäudebestandteile gelten z. B. Wandverkleidungen, Hauswasserversorgungen, Brennstofftanks der Gebäudeheizung, Blitzableiter.

2.1.2 Als Gebäudebestandteile gelten auch die technischen Gebäudebestandteile. Dies sind

2.1.2.1 maschinelle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die Bestandteile von Gebäuden sind und dem Unterhalt, Betrieb oder der Sicherung des versicherten Gebäudes dienen, wie z. B. Heizungsanlagen, Klimaanlage, Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Klingelanlagen, Aufzüge, Raumbelüftungsanlagen, Antennenanlagen, Einbruchmeldeanlagen, E-Wallboxen, stationäre Brandbekämpfungseinrichtungen, Energieanlagen (Photovoltaik-, Solarthermieanlagen, Wärmepumpen)

2.1.2.2 Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind.

2.2 Gebäudezubehör

Versichert ist das Gebäudezubehör. Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die der Instandhaltung oder dem Unterhalt des versicherten Gebäudes dienen, soweit sie sich in dem Gebäude befinden oder außen an dem Gebäude angebracht sind. Dies sind insbesondere Brennstoffvorräte für Sammelheizungen; Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten); Gemeinschaftswaschanlagen; Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmemesser.

2.3 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Bis zur Entschädigungsgrenze von 100.000 Euro sind weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsort, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.

Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile sind z. B. auf dem Versicherungsort befindliche bauliche Einfriedungen, Terrassen, Hof- und Wegbefestigungen, Schutz- und Trennwände, Überdachungen, Pergolen, Carports, elektrische Freileitungen, Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Briefkastenanlagen, E-Ladesäulen.

2.4 Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch im Rahmen der technischen Gebäudebestandteile nach Ziffer 2.1.2 die für die Grundfunktion der versicherten tech-

nischen Gebäudebestandteile notwendigen oder hierfür individuell erstellten Programme und Daten.

2.5 Verglasungen

Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe § 12) versichert, fertig eingesetzte oder montierte

2.5.1 Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;

2.5.2 Scheiben und Platten aus Kunststoff;

2.5.3 Glasbausteine und Profilbaugläser;

2.5.4 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff

der versicherten Gebäude.

2.6 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist,

2.6.1 in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Teileigentümer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt

2.6.2 insbesondere Baubuden, Zelte, Traglufthallen, Glaubenshäuser, Kirchen, Moscheen, Container, Baumhäuser, Mobile Objekte, historische Gebäude wie Schlösser, Burgen und Kapellen sowie sonstige Sonderbauten.

2.6.3 Grund und Boden, Wald oder Gewässer; Deponien, Tunnel, Wasserkanäle, Schleusen, Deiche und Dämme, Anlagen des Untertagebaus einschließlich dort befindlicher Sachen, Offshore-Anlagen einschließlich dort befindlicher Sachen (z. B. Bohrinselfen, Windkraftanlagen, Pipelines, Seekabel), Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen

2.6.4 bei der Gefahr Glasbruch zusätzlich zu Ziffer 2.6.1 bis 2.6.3

2.6.4.1 Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Pauschaldeklaration Ziffer 2.13 versichert;

2.6.4.2 Scheiben aus Glaskeramik; Aquarienscheiben; Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;

2.6.4.3 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

2.6.4.4 künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, soweit nicht nach Pauschaldeklaration Ziffer 2.13 oder § 4 Ziffer 4.4.1.13 versichert.

**§ 3
Mietausfall**

3.1 Gegenstand der Deckung

Mietausfallschäden sind in der vereinbarten Höhe versichert.

Werden die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines Sachschadens (siehe § 5) zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer innerhalb der Haftzeit Entschädigung für den dadurch entstehenden Mietausfallschaden.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die versicherte Gefahr am Versicherungsort (siehe § 13) oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort). Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer (siehe § 6).

3.2 Mietausfallschaden

-
- 3.2.1 Der Mietausfallschaden besteht aus dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag, kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern
 - 3.2.2 Der Mietausfallschaden besteht aus dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann
 - 3.2.3 Der Mietausfallschaden besteht aus etwaig fortlaufenden Nebenkosten.
 - 3.2.4 Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Sachschadens nach diesem Vertrag nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

Die vorgenannten Vorschriften sind auf Pachtverträge ebenso anzuwenden. Bei Pachtverträgen bezieht sich der Versicherungsschutz/die Entschädigung lediglich auf den Teil des Pachtvertrages, der sich auf die Überlassung der Räumlichkeiten/Gebäude bezieht und einem Mietvertrag gleichzusetzen ist. Der Teil des Ertrags, der der betrieblichen Nutzung des gepachteten Gebäudes/Grundstücks/Gebäudebestandteils gemäß § 99 BGB zuzuordnen ist sowie der darauf entfallene Anteil des Pachtzinses, gilt nicht versichert. Hierfür wird ein angemessener Abzug, sofern nicht ausgewiesen, vorgenommen. Eine umsatzorientierte Pacht ist nicht versichert, sondern orientiert sich ebenso an den Regelungen des § 3.2. Im Falle eines Pachtvertrages wird maximal der ortsübliche Mietpreis für die überlassenen Räume/Gebäude entschädigt.

3.3 Haftzeit

- 3.3.1 Ersetzt wird der Mietausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
- 3.3.2 Endet das Mietverhältnis infolge des Sachschadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten.
- 3.3.3 Mietausfall nach den Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 wird höchstens für die vereinbarte Dauer seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt (Haftzeit).
- 3.3.4 Abweichend von Ziffer 3.3.1 besteht Versicherungsschutz, soweit der Mietausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf das versicherte und vom Sachschaden betroffene Gebäude beziehen.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung des versicherten Gebäudes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mietausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

§ 4 Versicherte und nicht versicherte Kosten

4.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

-
- 4.1.1** Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- 4.1.2** Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- 4.1.3** Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 4.1.4** Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 4.1.5** Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Ziffer 4.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- 4.1.6** Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- 4.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**
- 4.2.1** Der Versicherer ersetzt bis 10.000 Euro die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
- Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- 4.2.2** Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Ziffer 4.2.1 entsprechend kürzen.
- 4.3 Kosten für Notverglasung und Entsorgung für die Gefahr Glasbruch**
- 4.3.1** Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles nach § 12 notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen)
- 4.3.2** Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles nach § 12 notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).
- 4.3.3** Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.
- 4.4 Versicherte Kosten**
- 4.4.1** Der Versicherer ersetzt bis zu den hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenzen die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige
- 4.4.1.1** Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- 4.4.1.2** Bewegungs- und Schutzkosten;
- 4.4.1.3** Feuerlöschkosten;

-
- 4.4.1.4 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
 - 4.4.1.5 Mehrkosten durch Preissteigerungen;
 - 4.4.1.6 Absperrkosten;
 - 4.4.1.7 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen;
 - 4.4.1.8 Sachverständigenkosten;
 - 4.4.1.9 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer;
 - 4.4.1.10 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte für die Gefahr Feuer;
 - 4.4.1.11 Sonstige Bruchschäden an Armaturen für die Gefahr Leitungswasser;
 - 4.4.1.12 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume für die Gefahren Feuer, Sturm, Hagel;
 - 4.4.1.13 Kosten für die Gefahr Glasbruch.
 - 4.4.1.14 Die vereinbarte Entschädigungsgrenze gemäß 4.4.1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.
- 4.4.2 Aufräumungs- und Abbruchkosten**
Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
- 4.4.3 Bewegungs- und Schutzkosten**
Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen für das Erweitern von Öffnungen oder für Transporte und Lagerungen.
- 4.4.4 Feuerlöschkosten**
Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.
- Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.
- 4.4.5 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen**
- 4.4.5.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
 - 4.4.5.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

4.4.5.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

4.4.5.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Ziffer 4.4.6 ersetzt.

4.4.5.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

4.4.6 Mehrkosten durch Preissteigerungen

4.4.6.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

4.4.6.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

4.4.6.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

4.4.6.4 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

4.4.7 Absperrkosten

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperrern von Straßen, Wegen und Grundstücken.

4.4.8 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach § 5 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

4.4.9 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag in Höhe von 15.000 Euro, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach § 28 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Betrag.

4.4.10 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer

4.4.10.1 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer nach § 6 aufwenden muss, um

- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

-
- insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

4.4.10.2 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 4.4.10.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 21.

4.4.10.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4.4.10.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

4.4.10.5 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

4.4.10.6 Kosten gemäß Ziffer 4.4.10.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 4.4.1.1.

4.4.11 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte für die Gefahr Feuer

4.4.11.1 Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist. Mitversichert sind auch Schäden durch den Versuch einer solchen Tat.

4.4.11.2 Die Aufwendungen werden nur ersetzt, wenn keine oder keine ausreichende Entschädigung aus anderweitigen Versicherungen beansprucht werden kann (Subsidiärhaftung).

4.4.12 Sonstige Bruchschäden an Armaturen für die Gefahr Leitungswasser

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, die Kosten für den Austausch von Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern (Armaturen), der infolge eines Versicherungsfalles nach § 7 Ziffer 7.1 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig wird. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

4.4.13 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume für die Gefahren Feuer, Sturm, Hagel

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer oder die Gefahr Sturm, Hagel versichert ist, die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen des Versicherungsortes sowie Bäumen auf dem Versicherungsort, die durch Blitzschlag (siehe § 6 Ziffer 6.2) oder Sturm (siehe § 8 Ziffer 8.1) umgestürzt sind. Die Aufwendungen werden nur ersetzt, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

§ 5
Versicherte Gefahren und
Schäden, generelle
Ausschlüsse

4.4.14 Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, bis zur hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze Aufwendungen für

- 4.4.14.1 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von den über Glasbruch versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten)
- 4.4.14.2 das Beseitigen und Wiederanbringen von Bauteilen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- 4.4.14.3 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;
- 4.4.14.4 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in § 2 Ziffer 2.5 versicherten Sachen;
- 4.4.14.5 künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung.

5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 2, die durch diese Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

- 5.1.1 Feuer (siehe § 6),
- 5.1.2 Leitungswasser (siehe § 7),
- 5.1.3 Sturm, Hagel (siehe § 8),
- 5.1.4 Weitere Elementargefahren (siehe § 9),
 - 5.1.4.1 Überschwemmung, Rückstau,
 - 5.1.4.2 Erdbeben,
 - 5.1.4.3 Erdsenkung, Erdrutsch,
 - 5.1.4.4 Schneedruck, Lawinen,
 - 5.1.4.5 Vulkanausbruch,
- 5.1.5 Erweiterte Deckung (siehe § 10),
- 5.1.6 Unbenannte Gefahren (siehe § 11),
- 5.1.7 Glasbruch (siehe § 12),

5.2 Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme gemäß § 2 Ziffer 2.4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

5.3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

5.3.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

Mitversichert sind Brand- oder Explosionsschäden durch Kampfmittel aus den beiden beendeten Weltkriegen.

5.3.2 Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach § 10 Ziffer 10.1 versichert.

5.3.3 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Ziffer 5.1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

5.3.4 Ausschluss Asteroiden und Meteoriten

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Asteroiden und Meteoriten.

**§ 6
Feuer**

6.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.

6.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

6.2.1 Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

6.2.2 Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

6.2.3 Sofern der Blitz außerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, auf Sachen übergegangen ist, wird für Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden durch Blitzschlag an elektrischen Einrichtungen und Geräten die Entschädigung je Versicherungsfall um die Selbstbeteiligung von 250 Euro gekürzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Betrag von 25.000 Euro begrenzt.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6.3 Explosion, Verpuffung

Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

**§ 7
Leitungswasser, Rohrbruch**

- 6.4 Implosion**
Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
- 6.5 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges**
Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- 6.6 Nicht versicherte Schäden**
Nicht versichert sind
- 6.6.1** ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- 6.6.2** Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach den Ziffern 6.1 bis 6.5 verwirklicht hat;
- 6.6.3** Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.
- Die Ausschlüsse nach Ziffer 6.6.3 gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach den Ziffern 6.1 bis 6.5 verwirklicht hat.
- 7.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden**
- 7.1.1** Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
- 7.1.1.1** der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
- 7.1.1.2** der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- 7.1.1.3** von Berieselungsanlagen;
- 7.1.1.4** von ortsfesten Löschanlagen (siehe Ziffer 7.4);
- 7.1.1.5** sowie innenliegende Regenwasserfallrohre.
- 7.1.1.6** Diese Rohre sind versichert, sofern sie nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- 7.1.2** Innerhalb versicherter Gebäude sind frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen versichert:
- 7.1.2.1** Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche
- 7.1.2.2** Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- 7.1.2.3** ortsfeste Löschanlagen (siehe Ziffer 7.4).
- 7.1.3** Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.
- Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
- Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

7.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Außerhalb von Gebäuden sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

7.2.1 diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und

7.2.2 die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden oder außerhalb und

7.2.3 der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

7.3 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

7.3.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,

7.3.2 mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen (dazu gehören mangels Verbundenheit mit dem Rohrsystem nicht die eine Einrichtung umgebenden Bereiche, wie z. B. Fugen oder Fliesen),

7.3.3 Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,

7.3.4 Klima-, Kühl-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,

7.3.5 ortsfesten Löschanlagen (Löschanlagen-Leckage; siehe Ziffer 7.4),

7.3.6 Wasserbetten oder Aquarien,

7.3.7 Rohren oder Einrichtungen von Berieselungsanlagen,

7.3.8 innenliegenden Regenfallrohren,

7.3.9 Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

7.4 Löschanlagen-Leckage

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Löschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Löschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Löschmittel (z. B. Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten, Schaum, Pulver) aus einer ortsfesten Löschanlage.

Zu Löschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Löschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach den Ziffern 7.1.1.4, 7.1.2.3 und 7.3.5 erstreckt sich nur auf ortsfeste Löschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

7.5 Nicht versicherte Schäden

7.5.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

7.5.1.1 Regenwasser aus außenliegenden Fallrohren;

7.5.1.2 Plansch- oder Reinigungswasser;

7.5.1.3 Schwamm, sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;

**§ 8
Sturm, Hagel**

- 7.5.1.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- 7.5.1.5 Erdbeben;
- 7.5.1.6 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 7.3 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
- 7.5.1.7 Feuer;
- 7.5.1.8 Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
- 7.5.1.9 Nässe aufgrund undichter Fugen oder Fliesen;
- 7.5.1.10 Rauch und Ruß.
- 7.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - 7.5.2.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - 7.5.2.2 Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- 8.1 **Versicherte Schäden**
Versichert sind Schäden, die entstehen
 - 8.1.1 durch die Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen;
 - 8.1.2 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - 8.1.3 als Folge eines Schadens nach Ziffer 8.1.1 oder 8.1.2 an versicherten Sachen;
 - 8.1.4 durch die Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit versicherten Gebäuden baulich verbunden sind;
 - 8.1.5 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit versicherten Gebäuden baulich verbunden sind.
- 8.2 **Sturm**
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - 8.2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - 8.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.
- 8.3 **Hagel**
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- 8.4 **Nicht versicherte Schäden**
 - 8.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

-
- 8.4.1.1 Sturmflut;
 - 8.4.1.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen
 - 8.4.1.3 Feuer;
 - 8.4.1.4 Überschwemmung, Rückstau;
 - 8.4.1.5 Schneedruck, Lawinen;
 - 8.4.1.6 Erdbeben;
 - 8.4.1.7 Vulkanausbruch;
 - 8.4.1.8 Rauch und Ruß.

8.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- 8.4.2.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- 8.4.2.2 Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 9 Weitere Elementargefahren

9.1 Überschwemmung, Rückstau

9.1.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grunds und Bodens des Versicherungsortes oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- 9.1.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- 9.1.1.2 Witterungsniederschläge,
- 9.1.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von den Ziffern 9.1.1.1 oder 9.1.1.2.
- 9.1.1.4 Bei Gebäuden, die direkt an der Grundstücksgrenze erbaut sind, liegt eine Überschwemmung auch dann vor, wenn der Grund und Boden des unmittelbar angrenzenden Grundstückes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser direkt in das Gebäude eindringt.

9.1.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus Ableitungsröhren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

9.1.3 Nicht versicherte Schäden

9.1.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Erdbeben;
- Sturmflut;
- Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 9.1.1.3);
- Vulkanausbruch;
- Feuer;
- Rauch und Ruß.

9.1.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf

noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9.2 Erdbeben

9.2.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

9.2.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

9.2.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

9.2.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

9.2.3 Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

9.2.3.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

9.2.3.2 Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9.3 Erdsenkung, Erdrutsch

9.3.1 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

9.3.2 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

9.3.3 Nicht versicherte Schäden

9.3.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Trockenheit oder Austrocknung;
- Vulkanausbruch;
- Überschwemmung, Rückstau;
- Erdbeben;
- Feuer;
- Rauch und Ruß.

9.3.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9.4 Schneedruck, Lawinen

9.4.1 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

9.4.2 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

9.4.3 Nicht versicherte Schäden

-
- 9.4.3.1** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Überschwemmung, Rückstau;
 - Erdbeben;
 - Feuer;
 - Rauch und Ruß.
- 9.4.3.2** Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- 9.5 Vulkanausbruch**
- 9.5.1** Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- 9.5.2 Nicht versicherte Schäden**
- 9.5.2.1** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Feuer, Erdbeben.
- 9.5.2.2** Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte)
- 9.6 Wartezeit**
- 9.6.1** Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 1 Monat ab Antragsstellung (Wartezeit).
- 9.6.2** Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach Ziffer 9.1 bis 9.5 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
- 9.7 Besonderes Kündigungsrecht**
- 9.7.1** Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe § 5 Ziffer 5.1.4) in Textform **kündigen**. **Kündigt** der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine **Kündigung** erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- 9.7.2** **Kündigt** der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Gebäudeversicherungsvertrag innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt **kündigen**.
- 9.8 Selbstbeteiligung**
Für Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 10 % vom entschädigungspflichtigen Betrag, mindestens 500 Euro und maximal 5.000 Euro .
- 10.1 Innere Unruhen**
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
- 10.1.1** Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder

**§ 10
Erweiterte Deckung**

-
- 10.1.2** Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
- 10.1.3** Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- 10.1.4** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Überschwemmung, Rückstau;
 - Erdbeben;
 - Vulkanausbruch.
- 10.2 Böswillige Beschädigung**
Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen. Hierzu zählen ebenfalls Graffiti-Schäden.
- Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.
- Abweichend hiervon sind Schäden durch im Betrieb tätige Personen versichert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass diese Personen den Schaden herbeigeführt haben, während der Betrieb für sie geschlossen war.
- 10.2.1** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Feuer;
 - Überschwemmung, Rückstau;
 - Erdbeben;
 - Vulkanausbruch.
- 10.3 Streik, Aussperrung**
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
- 10.3.1** Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- 10.3.2** Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.
- 10.3.3** Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- 10.3.4** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Feuer;
 - Überschwemmung, Rückstau;
 - Erdbeben;
 - Vulkanausbruch.
- 10.4 Fahrzeuganprall**
Fahrzeuganprall ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung an versicherten Sachen oder Gebäuden.
Arbeitsmaschinen inkl. Hub- und Gabelstapler gelten nur dann als Straßenfahrzeuge, wenn diese selbstfahrend und mit einem Fahrersitz ausgestattet sind.
- 10.4.1** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- 10.4.2** Nicht versichert sind
- 10.4.2.1** Schäden an Fahrzeugen.
- 10.4.2.2** Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

10.5 Rauch und Ruß

Ein Schaden durch Rauch und Ruß liegt vor, wenn Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung von Rauch und Ruß entstehen.

10.6 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle auf versicherte Sachen oder Gebäude einwirkt.

10.7 Nicht versicherte Schäden

10.7.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

10.7.1.1 Feuer;

10.7.1.2 Erdbeben.

10.7.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

10.7.2.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen, es sei denn sie entstehen durch Brand, Explosion, Verpuffung oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Ziffer 10.1).

10.7.2.2 Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte), es sei denn sie entstehen durch Brand, Explosion, Verpuffung oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Ziffer 10.1).

10.8 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

10.9 Besonderes Kündigungsrecht

10.9.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe § 5 Ziffer 5.1.5) jederzeit in Textform **kündigen**. Die **Kündigung** wird 1 Monat nach Zugang wirksam.

10.9.2 **Kündigt** der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Gebäudeversicherungsvertrag innerhalb 1 Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt **kündigen**.

10.10 Selbstbeteiligung

Für Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Ruß und Überschalldruckwellen gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro je Versicherungsfall.

§ 11 Unbenannte Gefahren

11.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als durch die versicherbaren Gefahren und Schäden gemäß § 5 Ziffer 5.1.1 bis 5.1.5 und 5.1.7 unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant we-

der rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

- 11.2** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - 11.2.1** Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar – hauptsächlichste Ursache;
 - 11.2.2** normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, es sei denn, es wurden übliche Vorkehrungen getroffen
 - 11.2.3** Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung und dergleichen) oder Korrosion. Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch eine andere, auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß Ziffer 11.1 verursacht worden ist
 - 11.2.4** Wasser-, Schmier- und Kühlmittelmangel;
 - 11.2.5** inneren Verderb, natürliche Beschaffenheit von Sachen;
 - 11.2.6** Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
 - 11.2.7** Überschwemmungen, durch andere als die in § 9 beschriebenen Sachverhalte;
 - 11.2.8** Sturmflut;
 - 11.2.9** Trockenheit oder Austrocknung;
 - 11.2.10** Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen an Vorräten;
 - 11.2.11** Senken, Reißen, Dehnen oder Schrumpfen von Gebäuden und Gebäudeteilen;
 - 11.2.12** Herstellungsfehler, wie z. B. Konstruktions-, Guss-, Material-, Planungs-, Berechnungs- oder Ausführungsfehler;
 - 11.2.13** Bedienungsfehler;
 - 11.2.14** Versagen von Mess- und Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - 11.2.15** Genmanipulationen, Genmutation oder andere Genveränderungen;
 - 11.2.16** Über- oder Untertagebau.
- 11.3** Durch Ziffer 11.2.1 bis 11.2.3 verursachte Folgeschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht unter eine Ausschlussbestimmung fallen.
- 11.4** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner Schäden
 - 11.4.1** während des Transportes außerhalb des Versicherungsortes einschließlich Zwischenlagerungen;
 - 11.4.2** die ohne äußere Einwirkung an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten, elektronischen Apparaten, elektronischen Datenverarbeitungs-, Speicheranlagen oder sonstigen technischen Einrichtungen entstehen

- 11.4.3 an Sachen in oder durch Be- und Verarbeitung;
- 11.4.4 bei der Durchführung von Wartung, Umbau, Umrüstung, Reparatur oder Instandsetzung;
- 11.4.5 an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder deren Probetrieb noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde;
- 11.4.6 an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- 11.4.7 an Werkzeugen aller Art;
- 11.4.8 an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- 11.4.9 an Mikroorganismen, lebenden Tieren oder lebenden Pflanzen;
- 11.4.10 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Der gesetzliche Forderungsübergang gemäß § 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurück zu zahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

11.5 Selbstbeteiligung und Jahreshöchstentschädigung

- 11.5.1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendersatz gemäß § 83 VVG und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um 2.500 Euro gekürzt.
- 11.5.2 Die Entschädigung ist auf eine Jahreshöchstentschädigung von 250.000 Euro begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- 11.6 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die (Jahres-) Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sein denn, dass sie auf Weisung des Versicherers beruhen.

§ 12 Glasbruch

12.1 Versicherte Schäden

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe § 2 Ziffer 2.5) infolge Bruches (Zerbrechen).

12.2 Werbeanlagen

- 12.2.1 Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – siehe Pauschaldeklaration Ziffer 2.13 – umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.
- 12.2.2 Bei Firmenschildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.

Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

12.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

12.3.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

12.3.1.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);

12.3.1.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;

12.3.1.3 Schäden, die nach § 5 Ziffer 5.1.2 bis 5.1.4 (Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren) versichert sind.

12.3.2 Nicht versichert sind Schäden durch

12.3.2.1 Feuer;

12.3.2.2 Erdbeben;

12.3.2.3 Sturmflut.

12.3.3 Die Versicherung von Werbeanlagen nach Pauschaldeklaration Ziffer 2.13 erstreckt sich nicht auf Kosten, die für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen.

12.3.4 Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.

§ 13 Versicherungsort

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück, auf dem sich die versicherten Gebäude gemäß § 2 befinden. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem die versicherten Gebäude stehen. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäuden gehört.

Alle auf dem Versicherungsgrundstück liegenden betrieblichen Gebäude, einschließlich Nebengebäude und Garagen sind in der Versicherungssumme des Versicherungsortes eingeschlossen.

Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

§ 14 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

14.1 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

14.1.1 die versicherten Gebäude genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);

Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Mängel, Störungen oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigt werden.

Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden. Eine genügend häufige Kontrolle ist sicherzustellen. Weiterhin sind das Gebäude und die nicht genutzten Gebäudeteile bzw. dessen Räume des Versicherungsortes zu reinigen und alle Abfälle zu entsorgen.

Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen. Alle Öff-

nungen (z. B. Fenster und Türen) sind verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen ruht.

14.1.2 mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können

14.1.3 für die Gefahr Feuer folgendes beachten:

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, z. B. in Betriebsgebäuden, die nicht ausdrücklich als Garagen zugelassen sind, beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn

- sich im Umkreis von 3 Metern keine brennbaren Sachen befinden und
- es sich nicht um Gefahrguttransporte handelt und
- keine feuergefährlichen Arbeiten vorgenommen werden und
- keine Tankvorgänge erfolgen;

Bei der Lagerung von brennbaren Sachen auf dem Versicherungsgrundstück ist bei einer Lagerhöhe von bis zu 2,5 Metern ein Mindestabstand von 5 Metern zu versicherten Gebäuden einzuhalten.

Sofern die Lagerhöhe 2,5 Meter überschreitet, ist ein Mindestabstand einzuhalten, der der doppelten Lagerhöhe entspricht.

14.1.4 für die Gefahr Leitungswasser

14.1.4.1 die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen

14.1.4.2 nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

14.1.4.3 während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten

14.1.4.4 ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen. Die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen

14.1.5 für die Gefahr Sturm und Hagel die versicherten Sachen, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen

14.1.6 für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau Abflussleitungen auf dem Versicherungsort freizuhalten und Rückstausicherungen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten.

14.2 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von § 20 und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen § 21. Abweichungen von über 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

14.3 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in § 14 Ziffer 14.1 genannten Obliegenheiten, ist

der Versicherer unter den in Teil A § 16 beschriebenen Voraussetzungen zur **Kündigung** berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

- 14.3.1** Werden gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, wird der Versicherer bis zu einer Entschädigungsleistung von 50.000 Euro keine Kürzung vornehmen. Darüber hinaus bis 100.000 Euro Entschädigungsleistung maximal 20 %.

Bei einer Entschädigungsleistung, die 100.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

**§ 15
Versicherungswert,
Versicherungssumme**

15.1 Versicherungswert von Gebäuden mit ihren Bestandteilen und Gebäudezubehör

Der Versicherungswert von Gebäuden mit ihren Bestandteilen und Gebäudezubehör gemäß § 2 Ziffer 2.1 ist der Neuwert gemäß § 15.1.1.

Abweichend kann die Versicherung zum gleitenden Neuwert gemäß § 15.1.2 vereinbart werden.

- 15.1.1** Der Versicherungswert zum Neuwert von Gebäuden mit ihren Bestandteilen und Gebäudezubehör ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- 15.1.2** Soweit die Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart ist, ist der Versicherungswert der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes mit seinen Bestandteilen und Gebäudezubehör in Preisen des Jahres 1914.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an.

Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Dazu gehören Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 4 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

15.1.2.1 Kündigung der Vereinbarung zum gleitenden Neuwert

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten die Vereinbarung zum gleitenden Neuwert kündigen. Die Versicherung bleibt dann zum Neuwert (siehe § 15 Ziffer 15.1.1 und 15.2) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

15.1.3 der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Falle von Ziffer 15.1.1 oder 15.1.2 weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Für Sachen, die sich in Gebrauch befinden, in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigt werden, gilt der Zeitwertvorbehalt nicht.

15.1.4 der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

15.2 Gebäudezubehör, weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Der Versicherungswert von Gebäudezubehör (siehe § 2 Ziffer 2.2), weiterem Zubehör sowie sonstigen Grundstücksbestandteilen (siehe § 2 Ziffer 2.3) ist je nach Vereinbarung entweder der Neuwert gemäß Ziffer 15.1.1, der gleitende Neuwert gemäß Ziffer 15.1.2 der Zeitwert gemäß Ziffer 15.1.3 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Ziffer 15.1.4.

Neben der Wiederherstellung ist auch die Wiederbeschaffung möglich, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

15.3 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

15.4 Versicherungssumme

15.4.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach den Ziffern 15.1 bis 15.3 entsprechen soll.

Ist die Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart worden, ist die Versicherungssumme nach dem ortsüblichen Neubauwert zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

15.4.2 Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Wir weisen darauf hin, dass dies nur innerhalb der Produktgrenzen zur GewerbeProtect möglich ist..

Kommt es nach Erreichen der Produktgrenzen zu keiner neuen Vereinbarung oder zu einer

Ablehnung eines Antrages, bleibt der Vertrag zunächst bestehen. In diesen Fällen wird eine Vertragsaufhebung erforderlich, damit der geeignete Versicherungsschutz über andere Verträge oder Versicherer vereinbart werden kann.

15.4.3 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 17 Ziffer 17.4).

§ 16

Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung; Berücksichtigung Gebäudealter

16.1 Berechnung des Beitrags in der gleitenden Neuwertversicherung

Grundlagen der Berechnung des Beitrags in der gleitenden Neuwertversicherung sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Beitragssatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe Ziffer 16.2.1).

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

16.2 Anpassung des Beitrags in der gleitenden Neuwertversicherung

16.2.1 Der Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 15.1.2 und Ziffer 15.2) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

16.2.2 Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für das zweite Quartal des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

16.2.3 Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung des Beitrags innerhalb 1 Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform **widersprechen**. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe § 15 Ziffer 15.1.2 und 15.2) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Übersicherung bleibt unberührt.

16.3 Beitragsentwicklung aufgrund des Gebäudealters

16.3.1 In der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung ist das Gebäudealter ein Tarifmerkmal und der Grundbeitrag wird anhand des Gebäudealters und dem Prozentfaktor festgelegt. Dies gilt für alle Versicherungen zum gleitenden Neuwert und zur Versicherung mit fester Summe.

16.3.2 Für die Festlegung des Prozentfaktors ist das Gebäudealter maßgebend. Das Gebäudealter wird als Differenz zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und dem Jahr, in dem das Gebäude erstmalig fertiggestellt wurde, ermittelt.

16.3.3 Während der Vertragslaufzeit findet jeweils zur Hauptfälligkeit eine automatische Beitragsanpassung aufgrund der Gebäudealtersstaffel nach 16.3.4 statt:

16.3.4	Gebäudealter	Prozentfaktor	Gebäudealter	Prozentfaktor	Gebäudealter	Prozentfaktor
	0	-40,0%	22	1,0%	44	12,0%
	1	-38,0%	23	1,5%	45	12,5%
	2	-36,0%	24	2,0%	46	13,0%
	3	-34,0%	25	2,5%	47	13,5%
	4	-32,0%	26	3,0%	48	14,0%
	5	-30,0%	27	3,5%	49	14,5%
	6	-28,0%	28	4,0%	50	15,0%
	7	-26,0%	29	4,5%	51	15,5%
	8	-24,0%	30	5,0%	52	16,0%
	9	-22,0%	31	5,5%	53	16,5%
	10	-20,0%	32	6,0%	54	17,0%
	11	-18,0%	33	6,5%	55	17,5%
	12	-16,0%	34	7,0%	56	18,0%
	13	-14,0%	35	7,5%	57	18,5%
	14	-12,0%	36	8,0%	58	19,0%
	15	-10,0%	37	8,5%	59	19,5%
	16	-8,0%	38	9,0%	60	20,0%
	17	-6,0%	39	9,5%	61	20,5%
	18	-4,0%	40	10,0%	62	21,0%
	19	-2,0%	41	10,5%	ab 63	21,5%
	20	0,0%	42	11,0%		
	21	0,5%	43	11,5%		

§ 17
Umfang der Entschädigung

17.1 Entschädigungsberechnung

17.1.1 Der Versicherer ersetzt

17.1.1.1 bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe § 15) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles

17.1.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

17.1.1.3 Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

17.1.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wiederverwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 17.1.1 berücksichtigt, soweit

17.1.2.1 es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

17.1.2.2 nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

17.1.2.3 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 17.1.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

-
- 17.1.3** Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß den Ziffern 17.1.1 und 17.1.2 angerechnet.
- 17.1.4** Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach § 4.
- 17.1.5** Abweichend von Ziffer 17.1.1 gewährt der Versicherer für Schäden durch die Gefahr Glasbruch (siehe § 12) im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
- 17.1.5.1** Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Schadenort geliefert und wiedereingesetzt werden.
- 17.1.5.2** Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden nur - soweit dies besonders vereinbart ist - in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe § 4 Ziffer 4.4.14).
- Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.
- 17.1.5.3** Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter Ziffer 17.1.5.1 bis 17.1.5.2 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.
- Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
- Wird Unterversicherung nach Ziffer 17.4 festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.
- Bei einer Entschädigung in Geld werden die zum Schadenzeitpunkt gültigen „Gothaer Erstattungspreise für Reparaturverglasungen“ zugrunde gelegt.
- 17.1.6** Soweit Mietausfall (siehe § 3) versichert ist, ersetzt der Versicherer den versicherten Mietausfall, höchstens jedoch bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.
- 17.2 Neuwertanteil**
Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicher gestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
- 17.2.1** Gebäude in gleicher Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre
- 17.2.2** Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, für den gleichen Betriebszweck in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden.
- 17.2.3** Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
- 17.2.4** Sofern die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Gebäuden in gleicher Zweckbestimmung oder von beweglichen Sachen für den gleichen Betriebszweck, jedoch in anderer

Art oder Güte erfolgt, werden versicherte Kosten gemäß § 4.1 nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in gleicher Art oder Güte entstanden wären.

17.3 Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

17.4 Unterversicherung

17.4.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Ziffer 17.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nachfolgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Ziffer 17.1 entsprechend gekürzt.

17.4.2 Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

17.4.3 Die Bestimmungen über die Selbstbeteiligung nach Ziffer 17.7 und Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 17.8 sind im Anschluss an die Ziffern 17.4.1 und 17.4.2 anzuwenden.

17.4.4 In der gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914 als ausreichend vereinbart, wenn

17.4.4.1 sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;

17.4.4.2 der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet

17.4.4.3 der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme umrechnet.

Wird die nach Ziffer 17.4.4.1 bis 17.4.4.3 ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden.

17.4.5 Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf des Versicherungsjahres, jedoch vor Ablauf der jährlichen Meldefrist gemäß Teil A § 26 Ziffer 26.2 ein, wird abweichend zu Ziffer 17.4.1 für die Ermittlung und Berechnung einer Unterversicherung der Versicherungswert ohne Berücksichtigung der Bestandserhöhungen des laufenden Versicherungsjahres zugrunde gelegt.

17.4.6 Bei einer verspäteten, falschen oder unterlassenen Meldung gilt Ziffer 17.4.5 nicht.

17.5 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

Soweit die Versicherung zum gleitenden Neuwert gemäß Ziffer 15.1.2 vereinbart ist, verzich-

tet der Versicherer bei Schäden bis zu einer Höhe von 1.000.000 Euro auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

Bei Schäden, die 1.000.000 Euro übersteigen, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung gemäß § 17 Ziffer 17.4 gekürzt.

17.6 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

17.7 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 17.8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

17.8 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

17.8.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme. In der gleitenden Neuwertversicherung für die Position Gebäude bis zum ortsüblichen Neubauwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 17.1.1.1);

17.8.2 bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;

17.8.3 bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

17.8.4 Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

17.9 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

17.10 Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer (siehe § 5 Ziffer 5.1.1).

**§ 18
Teileigentümergeinschaft**

18.1 Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.

Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

18.2 Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

**§ 19
Veräußerung der versicherten
Sachen**

19.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

19.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

19.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

19.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

19.2 Kündigungsrechte

19.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb 1 Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

19.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform zu **kündigen**.

Das **Kündigungsrecht** erlischt, wenn es nicht innerhalb 1 Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb 1 Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

19.2.3 Im Falle der **Kündigung** nach den Ziffern 19.2.1 und 19.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

19.3 Anzeigepflichten

19.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

19.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als 1 Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

19.3.3 Abweichend von Ziffer 19.3.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die **Kündigung** des Versicherers abgelaufen war und er nicht **gekündigt** hat.

§ 20 Grundpfandrechtsgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine **Kündigung** des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die **Kündigung** spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der **Kündigung** zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine **Kündigung** nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

§ 21 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

21.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

21.1.1 die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Regelung in § 14);

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;

21.1.2 die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

21.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

21.2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

21.2.1.1 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

21.2.1.2 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

21.2.1.3 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

21.2.1.4 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

21.2.1.5 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

21.2.1.6 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

21.2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 21.2.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

§ 22 Gefahrerhöhung

22.1 Begriff der Gefahrerhöhung

22.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

22.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z. B. dann vor,

wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden, oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird;

wenn die versicherten Gebäude nicht genutzt werden bzw. ganz oder teilweise leer stehen.

22.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 22.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

22.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

22.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

22.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

22.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

22.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

22.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 22.2.1 kann der Versicherer den Vertrag fristlos **kündigen**, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat **kündigen**.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 22.2.2 und 22.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat **kündigen**.

22.3.2 Vertragsänderung

Statt der **Kündigung** kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb 1 Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist **kündigen**. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses **Kündigungsrecht** hinzuweisen.

22.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur **Kündigung** oder Vertragsänderung nach Ziffer 22.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb 1 Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

22.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

22.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 22.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

22.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 22.2.2 und 22.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als 1 Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 22.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

22.5.3 Bis zu einer Entschädigungsleistung von 50.000 Euro wird der Versicherer bei einer grob fahrlässigen Gefahrerhöhung keine Kürzung vornehmen. Darüber hinaus bis 100.000 Euro Entschädigungsleistung maximal 20 %.

Bei einer Entschädigungsleistung, die 100.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

22.5.4 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

-
- 22.5.4.1** soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - 22.5.4.2** wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die **Kündigung** des Versicherers abgelaufen und eine **Kündigung** nicht erfolgt war oder
 - 22.5.4.3** wenn der Versicherer statt der **Kündigung** ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 23 Übersicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Übersicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnen würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Übersicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 24 Mehrere Versicherer

24.1 Anzeigepflicht
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

24.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 24.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 21 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

24.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

24.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

24.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

24.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

24.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

24.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

24.4.2 Die Regelungen nach § 24 Ziffer 24.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

**§ 25
Versicherung für fremde
Rechnung**

25.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

25.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

25.3 Kenntnis und Verhalten

25.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

25.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

25.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

**§ 26
Übergang von
Ersatzansprüchen**

26.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

26.2 Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten Ersatzansprüche oder deren Sicherung dienende Rechte aufgibt oder im Voraus auf sie verzichtet hat.

Dies gilt nicht, wenn Dritte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Gegenüber Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers sowie gegen Unternehmen oder Arbeitnehmern der hierdurch versicherten Unternehmensgruppe, soweit hierfür keine Haftpflicht-Versicherung eintritt, verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt.

26.3 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 27 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

27.1 Fälligkeit der Entschädigung

27.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann 1 Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

27.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

27.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 27.1.2 geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Ziffer 27.3.2 gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

27.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

27.3.1 die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb 1 Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;

27.3.2 der über den Zeitwertschaden nach Ziffer 27.1.2 hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;

§ 28
Sachverständigenverfahren

- 27.3.3** der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr;
- 27.3.4** die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 27.4 Hemmung**
Bei der Berechnung der Fristen gemäß 27.1, 27.3.1 und 27.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 27.5 Aufschiebung der Zahlung**
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- 27.5.1** Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 27.5.2** ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- 27.5.3** eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.
- 28.1 Feststellung der Schadenhöhe**
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 28.2 Weitere Feststellungen**
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 28.3 Verfahren vor Feststellung**
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 28.3.1** Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 28.3.2** Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- 28.3.3** Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 28.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 28.4 Feststellung**
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- 28.4.1** ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

-
- 28.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - 28.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - 28.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
 - 28.4.5 bei Mietausfallschäden
 - 28.4.5.1 den versicherten Mietausfall;
 - 28.4.5.2 ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.

28.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

28.6 Kosten

Sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

28.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

**§ 29
Keine Leistungspflicht aus
besonderen Gründen**

29.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- 29.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- 29.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Abweichend von Satz 1 verzichtet der Versicherer auf diese Möglichkeit der Leistungskürzung bis zu einer Entschädigungsleistung von 50.000 Euro . Darüber hinaus bis 1.000.000 Euro Entschädigungsleistung wird eine Kürzung von maximal 20 % vorgenommen.

Bei einer Entschädigungsleistung, die 1.000.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

29.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung

von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

Pauschaldeklaration Gebäudeversicherung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die genannten Kosten und Sachen für die vereinbarten Gefahren summarisch, d. h. in einer Position in Höhe der Gesamtversicherungssumme (Gesamtheit der Versicherungssummen der Versicherungsorte) für Gebäude gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Gebäudeversicherung § 2 Ziffer 2.1 höchstens bis 2.500.000 Euro zusätzlich versichert.

Die Versicherung der genannten Positionen erfolgt auf Erstes Risiko (d.h. ohne Anrechnung einer Unterversicherung).

- 1**
Versicherte Kosten gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Gebäudeversicherung § 4 Ziffer 4.4
- Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige
- Aufräumungs- und Abbruchkosten;
 - Bewegungs- und Schutzkosten;
 - Feuerlöschkosten;
 - Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
 - Mehrkosten durch Preissteigerungen;
 - Absperrkosten; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 25.000 Euro ;
 - Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen;
 - Sachverständigenkosten;
 - Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall und Jahreshöchstentschädigung 250.000 Euro ;
 - Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte für die Gefahr Feuer;
 - Sonstige Bruchschäden an Armaturen für die Gefahr Leitungswasser; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 2.000 Euro ;
 - Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume für die Gefahren Feuer, Sturm, Hagel; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 25.000 Euro ;
 - Kosten für die Gefahr Glasbruch; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 2.500 Euro .
- 2**
Weitere versicherte Sachen und Kosten
- 2.1 Mietausfall**
Versichert ist der Mietausfall gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Gebäudeversicherung § 3 Ziffer 3.1. Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt 10 % der Versicherungssumme, mindestens 50.000 Euro , maximal 1.000.000 Euro .
- Der Mietausfall wird höchstens für die Dauer von 24 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt (Haftzeit).
- 2.2 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke**
- 2.2.1** Als Versicherungsort gelten bis zur nächsten Hauptfälligkeit auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert. Die Entschädigung ist jedoch je Betriebsgrundstück und Versicherungsfall auf maximal 500.000 Euro begrenzt.
- 2.2.2** Versicherungsschutz für Schäden durch weitere Elementargefahren gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Gebäudeversicherung § 9 besteht nur, wenn die neue Betriebsstelle nicht in einer Gefährdungsklasse liegt, für die der Versicherer nach den für seinen Geschäftsbetrieb geltenden Grundsätzen keinen Versicherungsschutz bietet.
- Die Ermittlung der Gefährdungsklasse wird nach Anzeige der neuen Betriebsstätte durch den Versicherer vorgenommen.
- 2.2.3** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bis zur nächsten Hauptfälligkeit ein Verzeichnis dieser Betriebsgrundstücke einzureichen.
- 2.2.4** Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil B Produktbezogene Bedingungen Gebäudeversicherung § 21. Die Vorschriften über die Gefahrerhöhung nach Teil B Produktbezogene Bedingungen Gebäudeversicherung § 22 bleiben unberührt.
- 2.2.5** Der Beitrag ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.

2.2.6 Tritt der Versicherungsfall bei einem neu hinzukommenden Betriebsgrundstück ein, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und innerhalb des Versicherungsjahres vor der nächsten Hauptfälligkeit gemäß 2.2.1 neu hinzugekommen ist.

2.3 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt bis zu der Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro auch die notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist. (z.B. Absperren von Straßen, Wegen, Grundstücken). Kosten für die Beseitigung oder Verminderung einer Kontamination, Verseuchung oder Verunreinigung von Erdreich, Wasser oder Luft werden nicht ersetzt.

2.4 Rückreisekosten eines Geschäftsführers oder Inhabers

Versichert sind die notwendigen Mehrkosten für den vorzeitigen Abbruch einer vom Versicherungsnehmer getätigten Reise, mit einer Reisedauer von mindestens 4 Tagen, sofern der ersatzpflichtige Schaden voraussichtlich 10.000 Euro übersteigt.

Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 5.000 Euro .

2.5 Rekultivierungskosten für Bäume und Sträucher

In Ergänzung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Gebäudeversicherung § 4 Ziffer 4.4 ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Kosten für die Beseitigung beschädigter oder zerstörter Bäume und Sträucher auf dem Versicherungsgrundstück infolge eines vorangegangenen versicherten Sachschadens, falls eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist und soweit der Versicherungsnehmer für diese Sachen die Gefahr trägt.

Bereits abgestorbene Bäume und Sträucher fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Falls eine Wiederanpflanzung erforderlich ist, werden die Kosten für die Anpflanzung von Jungpflanzen ersetzt.

Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 2.000 Euro .

2.6 Lager und Transportkosten

Werden versicherte Sachen infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert, so ersetzt der Versicherer die Lagerkosten bis zu einer Dauer von maximal 100 Tagen.

Ebenso leistet der Versicherer Entschädigung für den Transport zur Einlagerung sowie den Rücktransport vom Lagerort zum Versicherungsgrundstück.

Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro .

2.7 Außen angebrachte Sachen für die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Elementarschaden

Versichert sind an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, wie z. B. Antennenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände sowie elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Einfriedungen bis zu der Entschädigungsgrenze von 250.000 Euro .

2.8 Sengschäden für die Gefahr Feuer

Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Gebäudeversicherung § 6 Ziffer 6.6.2 sind Sengschäden, die nicht dadurch entstanden sind, dass sich eine versicherte Gefahr nach Teil B Produktbezogene Bedingungen Gebäudeversicherung § 6 Ziffer 6.1 bis 6.5 verwirklicht hat, bis zur Entschädigungsgrenze von 5.000 Euro mitversichert

Je Versicherungsfall gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro .

2.9 Freiwillige Zuwendungen an Helfer bei der Brandbekämpfung für die Gefahr Feuer

Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Gebäudeversicherung § 4 Ziffer

4.4.4 ersetzt der Versicherer auch ohne vorherige Zustimmung des Versicherers freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben.

Die Entschädigung ist dabei auf 100 Euro je Brandhelfer und je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 Euro begrenzt.

2.10 Mehrverbrauch von Wasser und Gas für die Gefahr Leitungswasser

Versichert sind bis zur Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines ersatzpflichtigen Schadens gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Gebäudeversicherung § 7 Leitungswasser oder an versicherten Gasleitungen gemäß 2.12. austreten und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

2.11 Bruchschäden an Tanks und Filtern oder ähnlichen Teilen von Regenwassernutzungsanlagen für die Gefahr Leitungswasser

In Ergänzung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Gebäudeversicherung § 7 Ziffer 7.2 sind Bruchschäden an Tanks und Filtern oder ähnlichen Teilen von Regenwassernutzungsanlagen versichert.

Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 25.000 Euro .

2.12 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Gasleitungen für die Gefahr Leitungswasser

In Ergänzung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Gebäudeversicherung § 7 Ziffer 7.1.1 und Ziffer 7.2 sind Rohre, die der Gasversorgung des versicherten Gebäudes dienen versichert.

Es gilt eine Jahreshöchstentschädigung von 25.000 Euro .

2.13 Werbeanlagen

In Ergänzung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Gebäudeversicherung § 2 Ziffer 2.5 sind der Werbung dienende fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen) und Werbetafeln in LED-Technik versichert.

Je Versicherungsfall gilt eine Selbstbeteiligung von 250 Euro und eine Entschädigungsgrenze von 2.500 Euro .

2.14 Regiekosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag in Höhe von 25.000 Euro , so ersetzt der Versicherer auch die Kosten des Versicherungsnehmers für die Abwicklung und Begleitung des Schadens. Diese werden durch Erfassung der Stunden belegt. Als Stundensatz ist ein der Tätigkeit angemessener Satz zu wählen.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 2.500 Euro je Versicherungsfall.

Nachhaltigkeit Gebäudeversicherung (Ökologische Maßnahmen)

Soweit nicht als Hauptschaden zu ersetzen und soweit es sich nicht um behördliche Beschränkungen handelt, ersetzt der Versicherer für die vereinbarten Gefahren infolge eines Versicherungsfalles die tatsächlich entstandenen im folgenden genannten Mehrkosten bis zu einer Entschädigungsgrenze von 100.000 Euro summarisch, d.h. gesamthaft im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für alle Gebäude gemäß § 2 und alle Versicherungsorte gemäß § 13 des Teil B Produktbezogene Bedingungen Gebäudeversicherung.

Für diese Mehrkosten erfolgt keine Anrechnung einer Unterversicherung.

Ersetzt werden Mehrkosten

- 1
Ökologische Standards** um beschädigte oder zerstörte Sachen mit Materialien von gleicher Güte wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen, die ökologische Standards erfüllen.
- 2
Begrünung und Bepflanzung von Dächern** durch Ersatz der beschädigten oder zerstörten Bereiche des Dachsystems durch ein begrüntes Dach, das ökologische Kriterien erfüllt, einschließlich der zusätzlichen Bepflanzung dieser Dächer mit Bäumen, Sträuchern, Rasen und anderen Pflanzen.
- 3
Spülung der Luft** durch Spülung der Luft in den beschädigten Gebäuden oder Anlagen mit 100 % Frischluft und Austausch der Filtermedien in der Lüftungsanlage, die den vom Schaden betroffenen Bereich kontrolliert, sofern diese ein Teil des ökologischen Wiederaufbaus sind.
- 4
Umweltberatung** für die Beauftragung eines akkreditierten Umweltberaters, der von einer Umweltzertifizierungsstelle zugelassen ist und der an der Planung und Ausführung zur ökologischen Instandsetzung oder am ökologischen Wiederaufbau der beschädigten oder zerstörten Sachen mitwirkt.
- 5
Zertifizierung ökologischer Kriterien** für die Zertifizierung oder Re-Zertifizierung als Nachweis, dass die instandgesetzten oder wiederhergestellten beschädigten oder zerstörten Sachen ökologische Kriterien erfüllen.
- 6
Ökologische Entsorgung** für eine ökologische Beseitigung, Entsorgung oder Wiederverwertung der beschädigten oder zerstörten Sachen.
Als ökologisch im Sinne dieses Vertrages gelten Produkte, Materialien, Methoden und Prozesse, die natürliche Ressourcen enthalten, den Energie- oder Wasserverbrauch verringern, eine toxische und andere Schadensemission vermeiden oder die Umweltbelastungen anderweitig minimieren und entsprechend von einer Umweltzertifizierungsstelle zertifiziert sind.
Eine Umweltzertifizierungsstelle im Sinne dieses Vertrages ist eine anerkannte Zertifizierungsstelle, die grüne Gebäude, Produkte, Materialien, Methoden oder Prozesse zertifiziert und von der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V., Leadership in Energy and Environmental Design (LEED®), Green Building Initiative, Green Globes®, Energy Star Rating System anerkannt ist oder die Anforderungskriterien eines anderen anerkannten Bewertungssystems bzw. Umweltverbandes erfüllen.
- 7
Energieberatung** für eine Energieberatung. Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden an der Gebäudeaußenhülle oder der Gebäudeheiz- oder Klimatechnik oder der Warmwasserversorgung 25.000 Euro, ersetzt der Versicherer 80 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten für das Erlangen eines Energieausweises gemäß der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültigen Energieeinsparverordnung (GEG). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.
- 8
Alters- oder behindertengerechte Zugänge** für alters- oder behindertengerechte Türen und barrierefreie Zugänge, wenn der entschädigungspflichtige Schaden für die vom Schaden betroffenen Türen bzw. Zugängen 25.000 Euro übersteigt.
- 9
Gebäudeschäden bei Rettung von Menschenleben** zur Rettung von Menschenleben haben sich hilfeleistende Personen im Rahmen eines versicherten Schadens gemäß dieser Versicherungsbedingungen Zugang zum Gebäude verschafft und das Gebäude beschädigt. Die Entschädigungsgrenze ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.